

BVGer D-7083/2024 vom 26. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7083_2024

FR: TAF D-7083/2024 du 26 novembre 2024

IT: TAF D-7083/2024 del 26 novembre 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105

D-7083/2024 Seite 5 und Art.108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde und das Urteil nur summarisch begründet wird (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Zwar wird in der Beschwerde die Aufhebung der angefochtenen Verfügung im Punkt der Wegweisung beantragt (vgl. Sachverhalt Bst. E), jedoch geht aus den Rechtsbegehren und der Beschwerdebegründung unmissverständlich hervor, dass sich der Anfechtungswille auf die Frage der vorläufigen Aufnahme beziehungsweise des Vollzugs der Wegweisung

beschränkt. Demnach ist die vorinstanzliche Verfügung in Rechtskraft erwachsen, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls betrifft, und auch die Wegweisung als solche (Dispositivziffer 3) ist grundsätzlich nicht mehr zu überprüfen.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

D-7083/2024 Seite 6 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 5.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 5.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 5.2.5.1

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführenden in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse

Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

E. 5.2.5.2

Art. 3 EMRK bietet auch Schutz vor entsprechenden Handlungen, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, wenn die staatlichen Behörden nicht schutzfähig beziehungsweise -willig sind (vgl. Urteile des BGer 2C_868/2016 und 2C_869/2016 vom 23. Juni 2017 E. 5.2.2; Urteil des

D-7083/2024 Seite 7 EGMR J.K. et al. gegen Schweden vom 23. August 2016, Grosse Kammer 59166/12, § 80 ff. und Urteil des BVGer D-5101/2006 vom 11. Februar 2009 E. 4.2; je m.w.H.).

E. 5.2.5.3

Auf Beschwerdeebene wird geltend gemacht, dass ein Vollzug der Wegweisung in die Türkei undurchführbar sei, da die sehr mächtige kurdische Familie der Beschwerdeführerin überall in der Türkei vertreten sei und sich rächen werde. Die Polizei habe keine Möglichkeiten und kein Interesse, sie, die Beschwerdeführenden, zu schützen. Das SEM hat in seiner Verfügung bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft erwogen, dass die Verfolgungsmassnahmen durch die Familie der Beschwerdeführerin als Übergriffe durch Dritte einzuordnen seien, wobei die Schutzfähigkeit und der Schutzwille der türkischen Behörden gegeben seien. Auch das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die türkischen Behörden willens und in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung durch Dritte zu gewähren und eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung zu stellen (vgl. etwa Urteile des BVGer D-2318/2024 vom 15. Mai 2024 E. 6.3 und D-6861/2023 vom 25. April 2024 E. 7.3 je m.w.H.). Dies gilt auch hinsichtlich des Umgangs mit Opfern von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat (vgl. insbesondere das Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 5.2 ff., bestätigt u.a. im Urteil des BVGer D-4762/2023 vom 20. September 2023 E. 5.2.2 ff., je m.w.H.). Die Beschwerdeführenden haben nie um staatlichen Schutz ersucht. Vorliegend sind zudem keine Anzeichen ersichtlich, wonach die türkischen Behörden gegenüber den nie in Ermittlungs- oder Strafverfahren verwickelten Beschwerdeführenden nicht schutzwilling wären. Auch die Befürchtung der Beschwerdeführenden, es bestehe eine generelle Schutzunwilligkeit der türkischen Behörden gegenüber der kurdischen Bevölkerung, vermag in dieser absoluten Form nicht zu überzeugen. Auch wenn die Angst der Beschwerdeführenden vor der Rache der Familienmitglieder subjektiv nachvollziehbar erscheinen mag, gelingt es ihnen unter diesen Umständen nicht, das von ihnen geltend gemachte Fehlen von Schutzwillen und Schutzfähigkeit der türkischen Behörden glaubhaft zu machen.

E. 5.2.5.4

Zudem hat das SEM bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die Beschwerdeführenden den regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen durch Wegzug in einen anderen Landesteil entziehen könnten. Die Inanspruchnahme einer internen Schutzalternative steht ebenfalls einer Verletzung von Art. 3 EMRK ent-

D-7083/2024 Seite 8 gegen. Die subjektive Furcht davor, dass die Familie der Beschwerdeführerin sie überall in der Türkei über die weit verbreiteten Stammesmitglieder ausfindig machen und verfolgen werde, ist nicht objektiv begründet.

Auch ist ihnen ein Umzug beispielsweise in den Westen der Türkei, wie nach Istanbul, als junges, gesundes Paar ohne Kinder und mit mehrfacher Berufserfahrung des Beschwerdeführers zuzumuten, zumal beide Beschwerdeführenden schon einmal kurzzeitig in Istanbul gelebt haben und dort erwerbstätig waren.

E. 5.2.5.5

Demnach ist sowohl von der Möglichkeit eines angemessenen staatlichen Schutzes auszugehen, als auch davon, dass sich die Beschwerdeführenden in einem anderen Landesteil eine Existenz aufbauen können. Der angeordnete Vollzug der Wegweisung erweist sich somit – auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Menschenrechtssituation in der Türkei – als zulässig.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.3.2

Die Beschwerdeführenden stammen aus der Provinz D._____. Der Wegweisungsvollzug in diese sowie in die Nachbarprovinz, die südöstliche Grenzprovinz J._____, wurde vom Gericht in langjähriger Praxis als generell unzumutbar erachtet wegen der besonderen Betroffenheit von gewaltsamen Zwischenfällen zwischen der türkischen Armee und der PKK (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6, seither wiederholt bestätigt, etwa im Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1). Nach einer eingehenden Beurteilung der aktuellen Sicherheitslage in diesen Provinzen hat das Gericht die Aufhebung dieser Wegweisungspraxis beschlossen. Der Vollzug von Wegweisungen dorthin ist damit nicht mehr generell ausgeschlossen, sondern es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Wegweisung für die betroffenen Personen individuell zumutbar ist (vgl. Urteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.4.1-13.4.8 [zur Publikation vorgesehen]).

Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um ein junges, gesundes Ehepaar. Der Beschwerdeführer hat das Ferngymnasium abgeschlossen

D-7083/2024 Seite 9 und bereits mehrere Jahre an verschiedenen Orten und unterschiedlichen Bereichen Berufserfahrung gesammelt (vgl. act. A27, F10-F12, S. 2, 3). Die Beschwerdeführerin hat während ihres Aufenthaltes in Istanbul während rund sechs Monaten in der Textilindustrie gearbeitet (vgl. act. A28, F15, S. 3). Es sollte ihnen daher möglich sein, sich bei der Rückkehr in die Türkei erneut gemeinsam eine wirtschaftliche Lebensgrundlage aufzubauen. Auch ist ihnen die Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative zuzumuten, zumal sie in der Vergangenheit bereits längere Zeit ausserhalb der Heimatprovinz D._____ gelebt haben, wobei auf die diesbezüglichen Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung zu verweisen ist (vgl. Verfügung des SEM, S. 8).

E. 5.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 5.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 5.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Angesichts des vorliegenden Entscheids in der Sache erweist sich der Antrag auf Verzicht zur Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos.

E. 7.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als von vornherein aussichtslos erwiesen haben.

D-7083/2024 Seite 10

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-7083/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.